

# GEMEINDE EGELSBACH



## Beschlussvorlage Drucksache VL-49/2016

Dezernat I  
Haupt- und Personalamt

Datum: 10.01.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	02.02.2017
2. Gemeindevorstand	17.01.2017

## Wahl der Schriftführung und der stellvertretenden Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Egelsbach für die Legislaturperiode 2016-2021

### Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss** folgenden Beschluss zu fassen:

1. Zum/r Hauptschriftführer/in des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Egelsbach ab März 2017 für die Legislaturperiode 2016 – 2021 wird folgende/r Mitarbeiter/in gewählt:
  - Herr Norbert Mahr, Verwaltungsangestellter der Gemeinde Egelsbach
2. Zum/r stellvertretenden Schriftführer/in der Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach ab März 2017 für die Legislaturperiode 2016 – 2021 wird folgende/r Mitarbeiter/in gewählt:
  - Frau Susanne Neuhäusel, Verwaltungsangestellte der Gemeinde Egelsbach

### Finanzielle Auswirkungen:

Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach.

### Erläuterungen:

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO können zur Schriftführerin oder zum Schriftführer Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete - auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben - sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

Gemäß § 55 Abs. 5 HGO erfolgt die Wahl der Hauptschriftführung nach Stimmenmehrheit. Die Wahl erfolgt auch hier schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht kann gemäß § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 HGO erfolgt die Wahl der/s Stellvertreter/in nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Gemeindevertretung. Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Hierbei sind Stimmenthaltungen unerheblich.

Nach Rücksprache mit den Beschäftigten der Gemeindeverwaltung schlägt der Bürgermeister o.g. Regelung vor.

Der Gemeindevorstand nimmt den mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.01.2017 zur Kenntnis.